

31. 1. Zum Begriffe der „auf fremde Währung lautenden“ Schuldverpflichtung im Sinne der Verordnung über Fremdwährungsschulden.

2. Wird eine in inländischer Währung ausgedrückte Geldschuld schon dadurch zur Fremdwährungsschuld, daß die Zahlung in ausländischer Währung bedungen ist?

3. Wem steht bei gleichzeitiger Bestimmung der Schuldsumme in inländischer und ausländischer Währung das Wahlrecht zu, in welcher Währung erfüllt werden soll?

Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936
(RGBl. I S. 1010). BGB. §§ 244, 262.

V. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1942 i. E. D. R.-Fabrik GmbH.
(Kf.) w. T. H. Manufacturing Company (Befl.). V 97/41.

I. Landgericht Leipzig.

Die Beklagte, eine in England beheimatete Handelsgesellschaft, die an der klagenden GmbH. zur Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist und mit ihr seit langem in geschäftlichen Beziehungen steht, gewährte der Klägerin am 10. Dezember 1925 ein Darlehn im Werte von 6000 £, dem folgende notarißch beurkundete Vereinbarung zugrunde lag (die Klägerin ist darin als „D. R. F.“, die Beklagte als „G.“ bezeichnet):

§ 1.

„Die D. R. F. hat zu Vergrößerungszwecken die im Grundbuche für B. auf den Blättern 569 und 570 eingetragenen Flurstücke . . . zum Kaufpreis von 110 000 RM. erworben.

G. hat der D. R. F. den zum Erwerbe einschließlich Kosten usw. erforderlichen Betrag, und zwar mit 6000 Pfund Sterling, darlehnsweise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag entspricht einer Summe von 121 884 RM., die Reichsmark gerechnet zu $\frac{1}{2700}$ Kilo Feingold.

Die D. R. F. quittiert durch Abschluß dieses Vertrages darüber, diesen Betrag von insgesamt 121 884 RM. von G. als Darlehn erhalten zu haben.

Die D. R. F. verpflichtet sich, die Rückzahlung des Darlehns von 6000 Pfund Sterling, auch wenn sie in Teilbeträgen erfolgt, in englischer Währung vorzunehmen, wobei die D. R. F. die Anschaffungskosten für die englischen Zahlungsmittel sowie die Spesen der Überfendung zu tragen hat.

§ 2.

Die D. R. F. verpflichtet sich, den Betrag von 121 884 RM. mit 8 v. G. Zinsen ab 1. Juni 1925 bis zur vollständigen Rückzahlung zu verzinsen. Die Zinsen sollen jeweils halbjährlich postnumerando fällig sein und sind an G. oder eine von ihm bezeichnete Zahlstelle

kosten- und speisenfrei seitens der D. R. F., und zwar in englischer Wahrung, abzufuhren.

§ 3.

Das Darlehn unterliegt einer nur fur den 30. Juni und 31. Dezember zulassigen, mit einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief auszusprechenden Kundigung.

§ 4.

Das Darlehn samt Zinsen soll sofort fallig und ohne Kundigung, und zwar ebenfalls in englischer Wahrung, wobei die Kosten der Anschaffung der englischen Zahlungsmittel und die Ubersendungsspesen die D. R. F. zu tragen hat, ruckzahlbar sein, wenn" usw.

In § 5 bestellte die Klagerin der Beklagten auf dem erworbenen Grundbesitz fur das Darlehn eine brieflose Hypothek, und zwar „fur 121 884 RM. samt 8 v. H. Zinsen ab 1. Juni 1925, demnach fur dreiundvierzig $\frac{6860}{10000}$ Kilo Feingold Stammsforderung und drei $\frac{4949}{10000}$ Kilo Feingold jahrliche Zinsen“. Die Hypothek wurde demnachst im Grundbuch unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung eingetragen als „Preis von dreiundvierzig $\frac{6860}{10000}$ Kilo Feingold nebst Zinsen zu 8 v. H., Hypothek fur ein Darlehn“ der Beklagten.

Die Klagerin, fur die gema §§ 12 flg. der Verordnung uber die Behandlung feindlichen Vermogens vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 191) ein Verwalter bestellt worden ist, will das Darlehn, um den Grundbesitz fur andere Manahmen freizubekommen, vorzeitig zuruckzahlen, womit die Beklagte einverstanden ist. Die Parteien streiten jedoch uber die Hohe des zuruckzahlenden Betrages. Die Klagerin steht auf dem Standpunkte, sie brauche nur den Wert von 6000 £ nebst einem der Kundigung angepaten Zinsbetrage zum Tageskurse zu zahlen, wahrend die Beklagte Zahlung in Hohe des vollen Reichsmarkbetrages verlangt. Mit der Klage hat die Klagerin einmal die Feststellung begehrt, da sie der Beklagten zur Abgeltung des Darlehens und der Zinsen nur denjenigen Reichsmarkbetrag schulde, der sich durch Umrechnung von 6000 £ und der geschuldeten Zinsen zu dem amtlichen Berliner Mittelfurs an dem der Zahlung vorausgehenden Tag in Reichsmark ergebe, und ferner die Loschung der eingetragenen Hypothek gegen Zahlung des genannten Betrages unter Vergutung der Zinsen fur die Zeit bis zum 30. Juni 1942. Sie

hat behauptet, sie habe zwei andere ihr von der Beklagten gewährte Darlehen ebenfalls in Pfundbeträgen zum Tageskurse zurückgezahlt; auch die Zinsen für das streitige Darlehen seien von ihr stets in dieser Weise errechnet und bezahlt und von der Beklagten widerspruchslös angenommen worden. Für die Rückzahlung des Darlehens zum Tageskurse habe die Devisenstelle ihre Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Beklagte, die im Rechtsstreit durch einen gemäß der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2026) bestellten Abwesenheitspfleger vertreten wird, hat geltend gemacht, bei den bereits zurückgezahlten reinen Geschäftsdarlehen sei vereinbart gewesen, daß sie in englischen Pfunden gewährt würden und so zurückzuzahlen seien. Hier seien dagegen 121884 RM. als Darlehen gewährt worden, um den Kauf des Grundstücks, einer wertbeständigen Anlage, zu ermöglichen. Daß sie die Zahlung dieses Betrages durch Hingabe von 6000 £ vorgenommen habe, bedeute lediglich eine Berechnungsart, die mit der Verpflichtung als solcher nichts zu tun habe; ebenso betreffe die Vereinbarung, daß das Darlehen in englischer Währung zurückzuzahlen sei, nur die Zahlungsart. Beim Abschluß der Vereinbarung vom 10. Dezember 1925 sei ausdrücklich betont worden, daß die Beklagte keinerlei Gefahr einer Abwertung der deutschen Mark oder des englischen Pfundes tragen wolle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin im Einverständnis mit der Beklagten hiergegen eingelegte Sprungrevision war erfolglos.

Gründe:

Der Vorderrichter bejaht zunächst bedenkenfrei das Vorliegen eines rechtlichen Interesses der Klägerin an der begehrten Feststellung gemäß § 256 ZPO., weil sie wissen müsse, welchen Betrag sie bei der Rückzahlung des Darlehens zu leisten habe. Für die sachliche Beurteilung des streitigen Rechtsverhältnisses geht er weiter stillschweigend von der Anwendung deutschen Rechts aus. Das steht mit der Sachlage und dem sich daraus ergebenden Willen der Beteiligten ersichtlich im Einklang und ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. RGZ. Bd. 152 S. 213 [215]).

Der Streit der Parteien geht in der Hauptsache darum, ob es sich bei dem Darlehen um eine Fremdwährungsschuld im Sinne der Verordnung über Fremdwährungsschulden handelt, auf welche die Be-

stimmungen des Gesetzes über Fremdwährungsschuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 515) sinngemäß anwendbar sind. Nach den genannten Vorschriften ist bei Schuldverpflichtungen des zwischenstaatlichen Geld- oder Kapitalverkehrs, die aus Ausländerkrediten herrühren und auf ausländische Währung mit oder ohne Goldklausel lauten, im Fall einer Abwertung dieser Währung für den Umfang der Zahlungsverpflichtung des Schuldners die abgewertete Währung maßgebend. Zweifelhaft kann hier nur sein, ob das zurückzahlende Darlehn auf ausländische Währung lautet. Das Landgericht verneint die Frage unter Hinweis auf die Vereinbarungen der Parteien im § 1 der Schuldburkunde, auf die Fassung der Hypothekeneintragung und das Verweisergebnis. Es führt aus, nach der Aussage des Zeugen B., des beurkundenden Notars, sei die Vereinbarung, wie geschehen, getroffen worden, um die Schuld der Klägerin von jeder wie immer gearteten Einwirkung des Wertes der englischen Währung unabhängig zu machen. Deshalb habe die Klägerin anerkannt, einen Reichsmarkbetrag zu schulden, der wieder währungstechnisch durch Vergleichung mit dem Kilogramm Gold, entsprechend dem damaligen Kurse von $\frac{1}{2700}$ Kilo Feingold für eine Reichsmark, gesichert worden sei. Die Klägerin habe sich verpflichtet, der Beklagten diesen Reichsmarkbetrag in der immer nach der Goldsicherung sich ergebenden Ziffer in englischer Währung zurückzuzahlen; beim Fallen des englischen Pfundes müßten also entsprechend mehr Pfunde angeschafft werden. Somit komme nicht die Verordnung vom 5. Dezember 1936, sondern nur die Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1521) für die Rückzahlung des streitigen Darlehens zur Anwendung. Darin, daß die Zinsen des Darlehens gemäß der Behauptung der Klägerin bisher zum Berliner Mittelkurs gezahlt worden seien, liege keine stillschweigende Abänderung der von den Parteien getroffenen Schuldvereinbarung.

Die Revision bemängelt an dieser Beurteilung, sie stelle zu Unrecht auf die Bekundungen des Zeugen über die Willensrichtung der Vertragsschließenden ab, obwohl ein solcher Wille in der Vertragsurkunde vom 10. Dezember 1925 keinen Ausdruck gefunden habe. Danach sei vielmehr ein Darlehn in englischer Währung gewährt und seine Rückzahlung ebenfalls in englischer Währung vereinbart worden; die Umrechnung in Reichsmark und Feingold sei lediglich zu Sicherungszwecken geschehen und die Feingoldhypothek nur bestellt worden,

weil die Eintragung einer Fremdwährungshypothek im Grundbuch unstatthaft gewesen sei. Es handele sich also um eine Fremdwährungsschuld, deren Erfüllung sich nach der Verordnung vom 5. Dezember 1936 richte. Die Rüge kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Wann eine Schuld im Sinne der genannten Verordnung auf fremde Währung lautet, ist weder in der Verordnung selbst, noch in der amtlichen Begründung dazu (Df. 1936 S. 1873) näher erläutert. Auch der Zweck der Verordnung, der im wesentlichen dahin geht, den durch die einseitigen Währungsabwertungen ausländischer Staaten der deutschen Volkswirtschaft zugefügten Schaden dadurch nach Möglichkeit zu mildern, daß für die deutschen Schuldner auch die Vorteile der Abwertung in Anspruch genommen werden, ergibt dafür nichts Sicheres. Der Begriff der auf fremde Währung lautenden Schuldverpflichtung ist aber offensichtlich gleichbedeutend mit dem einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld in § 244 BGB. Eine solche Fremdwährungs- oder Valutaschuld liegt vor, wenn der Inhalt des Vertrags die geschuldete Leistung in ausländischer Währung bezeichnet (RGZ. Bd. 109 S. 61 [62]). Es kommt danach auf den Inhalt der getroffenen Vereinbarung an, der erforderlichenfalls — wenn er sich nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit aus der Urkunde ergibt — im Wege der Auslegung durch Feststellung des Parteiwillens zu ermitteln ist.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Fassung der Hypothekeneintragung als Preis einer bestimmten Feingoldmenge für die Frage, ob eine Fremdwährungsschuld vorliegt, keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Sie würde sich ohne weiteres schon daraus erklären, daß das deutsche Recht die Eintragung einer Hypothek in fremder Währung nicht zuläßt und auch im Jahre 1925 nicht zuließ. Maßgebend sind vielmehr die Vereinbarungen in der Schuldburkunde über den Inhalt der persönlichen Schuldverpflichtung, einer Darlehensschuld. Wegen der Natur des Darlehens als eines Realvertrags, bei dem der Schuldner das als Darlehn Empfangene in gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hat (§ 607 BGB.), wird in der Regel eine Fremdwährungsschuld vorliegen, wenn das Darlehn in fremder Währung gegeben worden ist. Entscheidend ist dieser Umstand jedoch nicht, weil die Parteien rechtswirksam vereinbaren können, daß an Stelle des Empfangenen ein Reichsmarkbetrag als Darlehn geschuldet sein soll (vgl. auch § 607 Abs. 2). Ebensowenig wird eine in

inländischer Währung ausgedrückte Schuld schon dadurch zur Fremdwährungsschuld, daß die Zahlung in ausländischer Währung bedungen ist. Eine solche Nebenabrede betrifft nur die Art der Zahlung, nicht den Inhalt der eigentlichen Schuldverpflichtung.

Prüft man unter Anwendung dieser Grundsätze die Urkunde vom 10. Dezember 1925, insbesondere ihren von der Begründung der Darlehensschuld handelnden § 1, so ergibt sich, daß die Schuld der Klägerin darin nicht eindeutig bezeichnet ist. Einerseits heißt es im § 1 Abs. 2, die Beklagte habe der Klägerin den zum Grundstückerwerb einschließlich Kosten erforderlichen Betrag „mit 6000 Pfund Sterling darlehensweise zur Verfügung gestellt“, und im Absatz 4, die Klägerin verpflichte sich, „die Rückzahlung des Darlehens von 6000 Pfund Sterling . . . in englischer Währung vorzunehmen“. Das sind Sätze, die klar für das Vorliegen einer Fremdwährungsschuld sprechen. Andererseits ist im zweiten Satze des Absatzes 2 der der Klägerin zur Verfügung gestellte Betrag auf 121884 RM., die Reichsmark gerechnet zu $\frac{1}{2700}$ Kilo Feingold, umgestellt worden, und im Absatz 3 „quittiert“ die Klägerin „durch Abschluß dieses Vertrages darüber, diesen Betrag von insgesamt 121884 RM. . . als Darlehn erhalten zu haben“. Dazu kommt noch die ausdrückliche Verpflichtung der Klägerin im § 2, „den Betrag von 121884 RM. mit 8 v. H. . . zu verzinsen“. Diese Vertragsbestimmungen deuten darauf hin, daß die Parteien die Darlehensschuld der Klägerin in inländischer Währung haben begründen wollen. Danach trifft die Ansicht der Revision nicht zu, daß der von dem Zeugen befundete und vom Landgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Wille der Vertragsschließenden, die Schuld der Klägerin auf einen durch eine Goldklausel gesicherten Reichsmarkbetrag abzustellen, um die Beklagte vor einem Absinken auch des englischen Pfundes zu schützen, in der Vertragsurkunde keinen Ausdruck gefunden habe. In der „Quittung“ der Klägerin über einen Reichsmarkbetrag in § 1 Abs. 3 ist vielmehr ihr klares Anerkenntnis zu erblicken, als Darlehn einen Reichsmarkbetrag zu schulden, was durch die Verzinsungsabrede in § 2 noch verstärkt wird. Diese Bestimmungen lassen sich nach ihrer Stellung in der Vertragsurkunde nicht allein damit erklären, daß die Grundsuld zu ihrer dinglichen Sicherung in Reichsmark habe umgerechnet werden müssen; denn die Sicherstellung des Darlehens ist erst im § 5 der Vereinbarung behandelt, und die Hypothek ist auch nicht in Reichsmark, sondern als

Preis einer bestimmten Menge Feingold bestellt worden. Die Feststellung des Landgerichts, daß die Schuld der Klägerin auf Reichsmark, also auf inländische Währung laute, findet hiernach in dem Sachverhalt eine ausreichende Grundlage.

Freilich ist das — wie der Vorderrichter nicht beachtet hat — nicht die einzige Bezeichnung der Schuldverpflichtung in dem Vertrage. Die oben angeführten Sätze im § 1 Abs. 2 und 4, in denen von einem Darlehn von 6000 Pfund Sterling die Rede ist, enthalten daneben die deutliche Bezeichnung der Darlehensschuld in englischen Pfunden. Die Schuldsumme ist also gleichzeitig in mehreren Währungen ausgedrückt; sie lautet nebeneinander auf inländische und ausländische Währung. Eine solche doppelte Bestimmung des Wertinhalts der Schuld ist zulässig. Sie ist in der Regel mit der sog. alternativen Währungsklausel verbunden, durch die meist dem Gläubiger das Recht eingeräumt ist, zu bestimmen, nach welcher Währung sich die Erfüllung richten soll (RGZ. Bd. 152 S. 213 [218] mit weiteren Nachweisen; Staudinger BGB. 10. Aufl., Bem. 28 zu § 244). Ein solches Wahlrecht des Gläubigers ist aber, ohne daß es ausdrücklich hervorgehoben zu sein braucht, entgegen der Regel des § 262 BGB. auch anzunehmen, wenn die Umstände, insbesondere der Zweck der mehrfachen Schuldsummenbezeichnung, dies ergeben. Das gilt vor allem dann, wenn dadurch die Forderung des Gläubigers mit besserer Sicherheit ausgestattet werden sollte (Schlegelberger BGB. Bem. 27 zu § 244; Staudinger a. a. O.). Verlangt in einem solchen Falle der Gläubiger die Erfüllung gemäß der Schuldbestimmung in inländischer Währung, so gilt diese Leistung nach § 263 BGB. als von Anfang an allein geschuldet. Die Schuld lautet dann auf inländische Währung, so daß eine Anwendung der Verordnung über Fremdwährungsschulden nicht in Frage kommt.

Da hier nach dem festgestellten Sachverhalt die Vereinbarung einer Reichsmarktschuld der Klägerin neben ihrer in englischen Pfund ausgedrückten Verpflichtung auf Verlangen und zum Schutze der Beklagten getroffen wurde, um deren Forderung von jeder Änderung auch der englischen Währung unabhängig zu machen, ist der Beklagten durch die Bestimmung der Schuldsumme in englischer und deutscher Währung zugleich stillschweigend das Wahlrecht eingeräumt, nach welcher Währung berechnet sie den Schuldbetrag verlangen will. Von diesem Recht hat sie dahin Gebrauch gemacht, daß sie die

Erfüllung nach dem Reichsmarkbetrage der Schuld begehrt. Das Wahlrecht wäre auch nicht verbraucht worden, wenn sie gemäß der Behauptung der Klägerin bisher die Darlehenszinsen einer Schuldsumme von 6000 Pfund zum Tageskurse widerspruchlos entgegengenommen hätte, da in diesem Verhalten eine Ausübung des Wahlrechts für die Darlehenssumme selbst nicht erblickt werden könnte. Damit ist klargestellt, daß die im Streite befindliche endgültige Schuld der Klägerin nicht im Sinne der Verordnung vom 5. Dezember 1936 auf ausländische Währung lautet, die genannte Verordnung also nicht anwendbar ist. Vielmehr ist weiter mit dem Vorderrichter anzunehmen, daß, soweit die Reichsmarkschuld durch eine Goldklausel gesichert ist, § 1 der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1521) zur Anwendung gelangt, wonach die Goldmark oder der Wert von $\frac{1}{2700}$ Kilo Feingold kraft Gesetzes der Reichsmark gleichgestellt worden sind. Die Klägerin erfüllt danach ihre Schuldverpflichtung durch Zahlung von 121 884 RM. nebst Zinsen oder — mit Rücksicht auf die Zahlungsabrede, falls diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchführbar ist, — eines entsprechenden Betrages in abgewerteter englischer Währung.

Da somit gegen die angefochtene Entscheidung im Ergebnis rechtliche Bedenken nicht bestehen, ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.